

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen



Düsseldorf, den 15.12.2003
Telefon: 0211/6707-886
Telefax: 0211/6707-878
Ulrike.Schulz@wvstahl.de

An das
Ausschuss-Sekretariat des Haushalts-
und Finanzausschusses
z.Hd. Frau Silvia Winands
Landtagsverwaltung
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



**Anhörung zum Entwurf eines Wasserentnahmeentgelts
hier: Stellungnahme und Fragenkatalog**

Sehr geehrte Frau Winands,

wir möchten uns für die Einladung zu der Anhörung zum Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – WasEG, Artikel 7 des Gesetzes über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern, Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005) bedanken. Wie bereits mit Fax vom 05.12.2003 angekündigt werden Herr Dr. Frank-Andreas Schendel als Sprecher und Frau Angelika Schäfer als weitere Teilnehmerin für den BDI, Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, an der Anhörung teilnehmen.

Wir haben den von Ihnen übermittelten Fragenkatalog beantwortet und möchten Ihnen dieses Dokument (Anlage) im Rahmen einer überarbeiteten Stellungnahme schon vor der Anhörung zur Kenntnis bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE e.V.

Schäfer
Schäfer

Schulz
Schulz

Anlage

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Landesvertretung Nordrhein-Westfalen



**Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines
Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern
(Landtags-Drucksache 13/4528 – Neudruck)
(Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen)
- Stand: Dezember 2003 -**

- 1) Generelle Argumente
- 2) Stellungnahme zum Fragenkatalog des Landtags
- 3) Vorsorgliche Änderungsvorschläge

1) Generelle Argumente

Die Industrie in Nordrhein-Westfalen spricht sich gegen die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts aus. Bei diesem Gesetzesvorhaben handelt es sich um eine ökologisch nicht begründbare, finanzielle Belastung industrieller Standorte in Nordrhein-Westfalen, die wirtschaftspolitisch kontraproduktiv sein wird. Es geht alleine um die Füllung von Lücken im Landeshaushalt.

Es gibt keinen Wassermangel in NRW und daher auch keine ökologische Begründung eines Wasserentnahmeentgelts für Nordrhein-Westfalen. Die wasserintensiven und energieintensiven Industrien, die in Nordrhein-Westfalen angesiedelt sind, sind gleichzeitig auch sehr arbeitsintensive Bereiche. Sie stellen Kernelemente des wirtschaftlichen Handelns unseres Bundeslandes dar.

2) Stellungnahme zum Fragenkatalog des Landtags

1. Frage: Welche (stichhaltige) ökologische Begründung gibt es für die Einführung des Wasserentnahmeentgelts?

Wie schon in der Stellungnahme des BDI NRW vom 15.10.2003 verdeutlicht, gibt es keine ökologische Begründung eines Wasserentnahmeentgelts in Nordrhein-Westfalen. In Nordrhein-Westfalen herrscht kein Wassermangel, es gibt keine Knappheit, die ein solches Entgelt rechtfertigen könnte. Das belegt auch das Gutachten des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln (FiFo). Gerade der letzte Sommer hat gezeigt, dass es auch bei hohen Temperaturen und Niedrigwasser keine Versorgungsprobleme gab.

2. Frage: Wie hoch sind die tatsächlichen Kosten (nicht Preise, also 1 bzw. 5 Cent/m³ Wasser) für die Unternehmen und die privaten Haushalte und welche Auswirkungen hat das auf den Wirtschaftsstandort NRW/ die Arbeitsplätze in NRW?

Die Kosten sind vor allem für wasser- und energieintensive Betriebe sehr belastend. Arbeitsplätze in diesen Betrieben sind durch solche gewinnunabhängigen Abgaben deutlich gefährdet.

Gerade für kleinere Unternehmen bedeutet diese zusätzliche Abgabe, dass sie an die Grenzen ihrer Belastbarkeit stoßen. Neuinvestitionen in Nordrhein-Westfalen mit den dazugehörigen neuen Arbeitsplätzen werden im Vergleich zu wichtigen, konkurrierenden Bundesländern benachteiligt. Eine besonders gravierende Belastung existiert bei der Durchlaufkühlung.

Die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts in der beabsichtigten Höhe würde für die nordrhein-westfälische Industrie eine starke zusätzliche Belastung darstellen. Insgesamt ist mit einer direkten Mehrbelastung von mehr als 100 Mio. € pro Jahr zu rechnen. Das Gesetz sieht leider nicht einmal eine angemessene Vorlaufzeit vor, ab der die finanziell einschneidenden Regelungen erst gelten.

3. Frage: Wie hoch ist die indirekte Belastung, die sich daraus ergibt, dass sich alle Produkte, die unter hohem Wasserverbrauch hergestellt werden, ebenfalls verteuern, etwa Strom? (Es gibt Aussagen, dass die indirekte Belastung höher als die direkte Belastung ist, gerade in stromintensiven Branchen.)

Die indirekte Belastung gerade von stromintensiven Branchen ist ein gravierendes Problem. Im Falle der Stromerzeugung mit Hilfe der Durchlaufkühlung würde sich der Strompreis um 1,3 € pro MWh erhöhen, d. h. um 3 – 4 %. Je nachdem wie hoch der Anteil des auf diese Weise erzeugten Stroms am Strommix ist, ergeben sich signifikante zusätzliche Belastungen von zum Teil deutlich mehr als 50 % des geplanten Wasserentnahmeentgelts.

Für die Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen bedeutet dies eine Zusatzbelastung von 3,3 Mio. €, wobei hauptsächlich kleine und mittlere Unternehmen betroffen sind.

In Nordrhein-Westfalen werden derzeit drei der fünf deutschen Aluminiumhütten betrieben. Auf Basis der bislang bekannten Schätzungen der Energieversorger ergeben sich allein für diese drei Hütten indirekte Mehrbelastungen in Höhe von jährlich 7 – 10 Mio. €. Bei einzelnen Hütten läge die Zusatzbelastung durch die energiebedingten Umlagen um den Faktor 40 höher als die direkten Kosten des Wasserentnahmeentgeltes.

4. Frage: Welche Gesamtbelastungen – nach Branchen und Größen – ergeben sich in Zusammenschau mit dem EEG und KWK?

Für die Industrie in Nordrhein-Westfalen können zu den Belastungen durch das EEG und KWK Größenordnungen angegeben werden, die sich auf das Jahr 2002 beziehen. Danach ist die Industrie in Nordrhein-Westfalen durch das EEG mit ca. 280 Mio. € pro Jahr betroffen und durch KWK mit ca. 35 Mio. €. Zu diesen insgesamt ca. 315 Mio. € pro Jahr kämen durch das neue Wasserentnahmeentgelt ungefähr weitere 100 Mio. €, also ungefähr ein Drittel, dazu.

Für die *Chemische Industrie* in Nordrhein-Westfalen kann eine Belastung für EEG, KWK und Ökosteuer von 70 - 80 Mio. € angegeben werden. Hinzu käme das neue Wasserentnahmeentgelt mit ca. 20 Mio. €, so dass sich für die chemische Industrie in Nordrhein-Westfalen eine Gesamtbelastung von 90 – 100 Mio. € ergebe.

Für die *Stahlindustrie* in Nordrhein-Westfalen bestünden zusätzlich zu einer Belastung durch EEG, KWK und Ökosteuer von etwa 30 Mio. € Kosten für das Wasserentnahmeentgelt in Höhe von 8 Mio. € pro Jahr.

Die Papierindustrie in Nordrhein-Westfalen ist derzeit mit ca. 11 Mio. € für EEG, ca. 1 Mio. € für KWK und ca. 4 Mio. € für die Ökosteuer, also insgesamt einer Summe von 16 Mio. €, belastet. Dazu käme noch das Wasserentnahmeentgelt in Höhe von ca. 2,5 Mio. €.

Die zusätzliche Belastungen aus KWK, EEG und Ökosteuer für die drei *Aluminiumhütten* in Nordrhein-Westfalen belaufen sich auf 12 Mio. €. Die indirekt aus dem Wasserentnahmeentgelt auf diese Unternehmen jährlich neu hinzukommende Belastung (7 - 10 Mio. €) kommt also in der Größenordnung nahezu an die Belastungen aus den genannten drei Energiegesetzen heran. Zusätzlich zu den bereits bestehenden ökologischen Steuerbelastungen aus dem Energiebereich wird dadurch die Wettbewerbsfähigkeit dieser Betriebe weiter stark eingeschränkt.

Es besteht breiter politischer Konsens, stromintensive Unternehmen nicht über Gebühr zu belasten. Die Gesamtwirkung des Wasserentnahmeentgeltes würde diesen Konsens wieder deutlich in Frage stellen.

5. Frage: Welche Auswirkungen hat das Wasserentnahmeentgelt auf die freiwilligen Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft?

Die freiwillige Kooperation zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft würde durch eine Erhebung des Wasserentnahmeentgeltes deutlich negativ beeinflusst. Erste Kündigungen zeigen die Reaktion der Wasserunternehmen. Auch bei freiwilligen Kooperationen zur Altlastensanierung (AAV) sind klare Reaktionen der Wirtschaft vorherzusehen. Eine volle Anrechnung der Beiträge zum AAV sollte im Gesetz verankert werden. Eine doppelte Zahlung wird es nicht geben.

3) Vorsorgliche Änderungsvorschläge

Nordrhein-Westfalen hat bisher gut daran getan, kein Wassernutzungsentgelt zu erheben. Andere wichtige Bundesländer haben zu recht die Industrie nicht belastet (vgl. Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt). Besonders hervorzuheben ist, dass Hessen eine sehr teure Grundwasserabgabe aus guten Gründen vor kurzem wieder abgeschafft hat. Die industriellen Standorte in Nordrhein-Westfalen würden sonst im Vergleich zu wichtigen anderen Industrieansiedlungen erheblich benachteiligt. Im Wettbewerb der Länder um Ansiedlung neuer Betriebe in den Industrieparks würde Nordrhein-Westfalen durch ein Wasserentnahmeentgelt in der vorgesehenen Höhe sich selbst und seine Industrie mit ihren Arbeitsplätzen signifikant benachteiligen.

Sollte sich der Gesetzgeber trotzdem für die Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes entscheiden, so unterbreitet die Industrie zu dem Gesetzentwurf wesentliche Änderungsvorschläge. Folgende Regelungen sollten noch geändert bzw. zusätzlich aufgenommen werden:

1. Bei Brauchwasser für industrielle Zwecke ist der Abgabensatz auf 0,005 €/m³ zu verringern.
2. Wasser, das im Rahmen der Durchlaufkühlung benutzt wird, ist mit einem Abgabensatz von 0,001 €/m³ zu belegen.
3. Bei Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, also wenn alle zumutbaren Maßnahmen zur Wassereinsparung getroffen wurden, ist eine Abgabenverringerung auf 25 % vorzusehen.
4. Es sollte eine Verrechnung von Investitionen für wassersparende Maßnahmen vorgesehen werden.
5. Finanzielle Leistungen an Verbände, insbesondere Wasserverbände, wie z. B. Wasserverband Westdeutsche Kanäle, AAV etc werden auf die Abgabe angerechnet.
6. Bei der Minimum-Klausel in § 1 Abs. 2 Ziff. 3 WasEG-Entwurf ist eine Erweiterung dahingehend vorzunehmen, dass die Menge bei 3.000 m³ pro Jahr für Trinkwasser, 10.000 m³ pro Jahr für Brauchwasser und 50.000 m³ pro Jahr für Wasser zur Durchlaufkühlung angesetzt wird.

Bei der Erhebung des Wasserentnahmeentgelts müssen die Belastungen der Industrie durch Zahlungen an bestimmte Verbände, wie z. B. den AAV, berücksichtigt werden. Ihre Höhe liegt bei ca. 4 Mio. € pro Jahr. Eine ergänzende Regelung ist in § 8 WasEG-Entwurf vorzusehen.

Grundwasser, das als Getränke oder als Bestandteil von Getränken oder Lebensmitteln genutzt wird, sollte nicht dem Anwendungsbereich des Wasserentnahmeentgelts unterliegen. Schließlich sollte der Steinkohlebergbau als vom Land Nordrhein-Westfalen maßgeblich gestützter Wirtschaftszweig ausgenommen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere ausführliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf vom 15.10.2003.

Düsseldorf, den 12.12.2003